

Statuten

des

Ornithologischen Vereines in Wien.

I. Namen, Sitz und Zweck des Vereines.

§. 1.

Der Verein führt den Namen „Ornithologischer Verein in Wien“ und hat seinen Sitz in Wien.

§. 2.

Der Zweck des Vereines ist:

- a. Die Förderung wissenschaftlicher und populärer Vogelkunde in möglichst weiten Kreisen;
- b. Schutz der Vogelwelt vor jeder ungerechtfertigten Verfolgung;
- c. Hegung der nützlichen und harmlosen Vogelarten;
- d. Hebung der Pflege und Zucht aller Park-, Haus- und Stuben-Vögel, insbesondere aber der Schmuck- und Sing-Vögel.

§. 3.

Der Verein sucht seinen Zweck durch alle passend und dienlich erscheinenden Mittel zu erreichen, namentlich auch durch:

- a. Vereinsversammlungen;
- b. Anschaffung von Fachzeitschriften und Büchern zum Gebrauche seiner Mitglieder;
- c. Veranstaltung von Vorträgen, Demonstrationen und dgl.;
- d. Veröffentlichung von einschlägigen Schriften und Journalartikeln, insbesondere auch auf den Vogelschutz bezüglichen, eventuell Herausgabe einer eigenen Zeitschrift;
- e. Correspondenz mit Vereinen, Anstalten und Personen, welche ähnliche Zwecke verfolgen;
- f. Nachweis guter und reeller Bezugsquellen für Vögel, Bruteier, Käfige, Futter und andere hieher gehörige Dinge;
- g. Veranstaltung von Ausstellungen;
- h. Anlegung und Erhaltung von Sammlungen präparierter Vögel, zweckmässiger Käfige und sonstiger auf Zucht, Pflege und rationelle Verwerthung der Vögel bezüglicher Requisiten und Apparate;
- i. durch Gründung öffentlicher Volieren in Wien und an anderen Orten.

II. Vereinsvermögen.

§. 4.

Das Vereinsvermögen wird gebildet:

- a. aus den Eintrittsgebühren und Jahresbeiträgen der ordentlichen Mitglieder (§. 11), und aus den Gründungsbeiträgen der Stifter, (§. 10);
- b. aus den Reinerträgen veranstalteter Ausstellungen;
- c. aus ausserordentlichen Beiträgen, Geschenken, Vermächtnissen, sonstigen Einnahmen und Erwerbungen,

III. Mitglieder.

§. 5.

Sowohl Personen männlichen, als auch weiblichen Geschlechtes, können Mitglieder des Vereines werden.

§. 6.

Der Verein besteht aus ordentlichen, aus correspondirenden, und aus Ehren-Mitgliedern, dann aus Stiftern.

§. 7.

Wer ordentliches Mitglied des Vereines zu werden wünscht, hat diess dem Vereinsausschusse bekannt zu geben, welcher sofort über die Aufnahme oder Ablehnung beschliesst.

§. 8.

Personen, welche sich auf einem Gebiete der Vereinszwecke oder speciell um den Verein selbst verdient gemacht haben, können von dem Ausschusse zu correspondirenden Mitgliedern ernannt werden.

§. 9.

Personen, welche sich durch hervorragende Leistungen in der Ornithologie, oder in einem anderen vom Vereine gepflegten Gebiete auszeichnen, können über Antrag des Ausschusses von einer Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. (§. 26.)

§. 10.

Stifter sind diejenigen Personen, welche dem Vereine einen Gründungsbeitrag von mindestens fl. 100.— auf einmal, widmen.

IV. Pflichten und Rechte der Mitglieder und Stifter.

A. Der ordentlichen Mitglieder.

§. 11.

Jedes ordentliche Mitglied verpflichtet sich durch seinen Beitritt eine Eintrittsgebühr von fl. 2.—, und einen Jahresbeitrag von mindestens fl. 3.— öst. Währ. und zwar beim Eintritte sofort, später in den ersten sechs Monaten des Jahres im vorhinein zu bezahlen.

Es steht jedem ordentlichen Mitgliede frei, seine Jahresbeiträge durch Erlag eines Pauschalbetrages von fl. 40.— auf einmal, im vorhinein zu entrichten. Ein solches ordentliches Mitglied hat, so lange es dem Vereine angehört, keinen Jahresbeitrag mehr zu erlegen.

§. 12.

Dagegen geniessen die ordentlichen Mitglieder folgende Rechte:

- a. an den Vereinsversammlungen Theil zu nehmen;
- b. in denselben Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben;
- c. der Wählbarkeit in den Vereinsausschuss;
- d. die dem Vereine gehörigen Sammlungen, Zeitschriften, Bücher, Modelle, Muster, etc. etc. unter den vom Ausschusse festzustellenden Normen zu benützen;
- e. die Vereinsausstellungen unentgeltlich zu besuchen;
- f. Gäste in die Vereinsversammlungen einzuführen.

B. Der Stifter.**§. 13.**

Die Stifter haben dieselben Rechte, wie die ordentlichen Mitglieder, sind aber durch den geleisteten Gründungsbeitrag von der Erlegung der Jahresbeiträge befreit.

C. Der correspondirenden und Ehren-Mitglieder.**§. 14.**

Die correspondirenden und Ehren-Mitglieder sind zur Leistung von Geldbeträgen nicht verpflichtet, haben aber auch an dem Vereinsvermögen keinen Antheil; sie haben jedoch das Recht, die dem Vereine gehörigen Sammlungen unter den vom Ausschusse festzustellenden Normen zu benutzen, die Vereinsausstellungen unentgeltlich zu besuchen und Gäste in die Vereinsversammlungen einzuführen.

V. Austritt und Ausschliessung von Mitgliedern.**§. 15.**

Der Austritt von Mitgliedern erfolgt stillschweigend, wenn ordentliche Mitglieder mit ihrem Jahresbeitrage länger als sechs Monate im Rückstande bleiben, und über sodann Seitens des Ausschusses versuchte Einhebung ihres Jahresbeitrages durch Postnachnahme, den Nachnahmeschein retourniren; — oder ausdrücklich, durch eine dieweil an den Ausschuss gerichtete schriftliche Erklärung.

§. 16.

Die Ausschliessung eines Mitgliedes, welches die Interessen des Vereines schwer schädigt oder gefährdet, kann durch den Ausschuss beschlossen werden.

§. 17.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf einen Antheil am Vereinsvermögen.

VI. Vereinsversammlungen.**§. 18.**

Der Verein versammelt sich:

- a. regelmässig an einem von dem Ausschusse festzusetzenden, bestimmten Abende eines jeden Monates;
- b. jährlich im Monate Februar am Tage der Monatsversammlung, als ordentliche Generalversammlung, zur Erledigung der der ordentlichen Generalversammlung vorbehaltenen Geschäfte, (§. 23.);
- c. als ausserordentliche Generalversammlung in Gemässheit des §. 24.;
- d. zu geselligen Zwecken.

A. Monatsversammlungen.**§. 19.**

Zu denselben werden die Mitglieder in der Regel nicht insbesondere eingeladen und finden diese Versammlungen unter dem Vorsitze und der Leitung des Vereinspräsidenten, eventuell eines der beiden Vicepräsidenten, oder eines von dem Ersteren hiezu delegirten Ausschussmitgliedes statt.

§. 20.

In den Monatsversammlungen werden Mittheilungen einzelner Mitglieder oder des Ausschusses, oder von letzterem hiezu gebetener Gäste, über Gegenstände der Wirksamkeit und Tendenz des Vereines gemacht, Besprechungen hierüber gepflogen, einschlägige Vorträge abgehalten, Objekte, die auf die Vereinszwecke Bezug haben, vorgewiesen u. s. w.

§. 21.

Beschlüsse können von einer Monatsversammlung nur dann gefasst werden, wenn dieselbe als ausserordentliche Generalversammlung einberufen wurde.

B. Generalversammlungen.**§. 22.**

Zu den ausserordentlichen Generalversammlungen muss jedes Mitglied wenigstens 8 Tage vorher mittelst einfachen Schreibens unter Mittheilung des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung von dem Ausschusse eingeladen werden.

§. 23.

Der Beschlussfassung durch die ordentliche Generalversammlung sind folgende Gegenstände vorbehalten und zwar:

- a. mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder:
 - α. die Genehmigung des Rechenschaftsberichtes des Ausschusses über das abgelaufene Vereinsjahr;
 - β. die Wahl der Ausschussmitglieder;
 - γ. die Wahl der Rechnungsrevisoren;
 - δ. die Ernennung der vom Ausschusse vorgeschlagenen Ehrenmitglieder;
- b. mit einer Majorität von zwei Dritttheilen der anwesenden Mitglieder: Statutenänderung.

§. 24.

Ausserordentliche Generalversammlungen müssen sofort dann von dem Ausschusse in der im §. 22 festgesetzten Weise ausgeschrieben werden, wenn deren Einberufung von wenigstens zwanzig Mitgliedern, oder insoferne der Verein aus weniger als zweihundert Mitgliedern bestünde, von wenigstens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich verlangt wird; sie können aber auch (in derselben Weise) einberufen werden, so oft es der Ausschuss für nothwendig hält.

§. 25.

Die ausserordentliche Generalversammlung findet stets am Tage und Orte der nächsten Monatsversammlung statt, bis zu welcher die Ausschreibung im Sinne des §. 22 möglich war.

§. 26.

Die ausserordentliche Generalversammlung kann über Alles Beschluss fassen, was nicht der Beschlussfassung der ordentlichen Generalversammlung vorbehalten ist (§. 23).

Der Beschlussfassung durch eine ausserordentliche Generalversammlung ist vorbehalten: Die Auflösung des Vereines. Die ausserordentliche Generalversammlung, in welcher dieser Beschluss gefasst werden soll, muss jedoch eigens zu diesem Zwecke nach §. 22 ausgeschrieben worden sein, darf über keinen anderen

Gegenstand verhandeln und müssen, um die Auflösung beschliessen zu können, mindestens die Hälfte aller in Wien anwesenden Mitglieder bei der Beschlussfassung gegenwärtig sein. Der Beschluss kann endlich nur durch eine Majorität von mindestens drei Viertheilen der Anwesenden gefasst werden.

§. 27.

Sowohl in der ordentlichen, als auch in der ausserordentlichen Generalversammlung können Beschlüsse nur über Gegenstände gefasst werden, welche auf der Tagesordnung stehen.

Mitglieder, welche Beschlüsse provociren wollen, haben daher ihre Anträge 14 Tage vor der Generalversammlung dem Ausschusse schriftlich bekannt zu geben, damit letzterer diese Anträge auf die Tagesordnung setzen könne.

§. 28.

Die Ernennung von Ehrenmitgliedern steht sowohl den ordentlichen als auch den ausserordentlichen Generalversammlungen zu, und wird durch absolute Stimmenmehrheit beschliessen.

§. 29.

Eine zum ersten Male einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens zwölf Mitglieder anwesend sind.

Ist eine Generalversammlung nicht beschlussfähig, so wird sie auf 4 bis 5 Wochen vertagt, mittlerweile nach §. 22 neu ausgeschrieben, und ist dann mit jeder Anzahl von anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Hievon ausgenommen ist nur der Beschluss, den Verein aufzulösen, welcher nur in Gemässheit des §. 26 gefasst werden kann.

VII. Vereinsausschuss.

§. 30.

Der Verein wird durch einen aus 15 Mitgliedern gebildeten Ausschuss geleitet, welcher jedoch über seinen eigenen Antrag auf 21 Mitglieder vermehrt werden kann.

Die Ausschussmitglieder werden in der ordentlichen Generalversammlung aus der Gesamtzahl der Vereinsmitglieder von den in der Versammlung Anwesenden durch Abgabe von Stimmzetteln auf drei Jahre gewählt, und sind nach Ablauf ihres Mandates immer wieder wählbar.

§. 31.

Der Ausschuss wählt, ebenfalls mittelst Stimmzettel, aus seiner Mitte den Vereinspräsidenten, den ersten und zweiten Vicepräsidenten, zwei Sekretäre, den Cassier und den Buchführer.

VIII. Wirkungskreis des Ausschusses.

A. Des gesammten Ausschusses.

§. 32.

Der Ausschuss besorgt alle Geschäfte des Vereines, mit Ausnahme der den Generalversammlungen vorbehaltenen, und versammelt sich zu diesem Zwecke so oft es erforderlich ist, mindestens aber einmal im Monat. In diesen Versammlungen (Sitzungen) beschliesst der Ausschuss durch absolute Stimmenmehrheit seiner anwesenden Mitglieder.

§. 33.

Der Ausschuss kann aus seiner Mitte zu bestimmten Zwecken permanente oder zeitweilig fungirende Comités bestellen, über Antrag der Comités, wenn er es nöthig erachtet, zu denselben auch Vereinsmitglieder beziehen, welche nicht Mitglieder des Ausschusses sind, sich selbst und diesen Geschäftsordnungen geben, sich zeitweise durch Vereinsmitglieder, welche nicht Mitglieder des Ausschusses sind, verstärken, Beamte und Diener des Vereines definitiv oder zeitweilig anstellen und dieselben entlassen.

§. 34.

Alle Schriftstücke, aus welchen dem Vereine Verbindlichkeiten erwachsen sollen, und alle Urkunden, welche der Verein ausstellt, müssen von dem Präsidenten oder in seiner Verhinderung von einem der beiden Vicepräsidenten unterfertigt und von einem der beiden Sekretäre gegenzeichnet sein.

§. 35.

Der Ausschuss hat der ordentlichen Generalversammlung über das letztverflossene Vereinsjahr eingehend Bericht zu erstatten und Rechnung zu legen.

B. Des Vereinspräsidenten.

§. 36.

Der Vereinspräsident vertritt den Verein nach Aussen, insbesondere vor Gerichten und anderen Staats- und Gemeinde-Behörden. Er unterfertigt die in Gemässheit von Ausschuss- oder Generalversammlungs-Beschlüssen auszufertigenden, im §. 34 erwähnten Schriftstücke und Urkunden, beruft die Ausschusssitzungen und führt in denselben, sowie in den Vereinsversammlungen den Vorsitz.

§. 37.

Der Präsident überwacht und controlirt die übrigen Ausschussmitglieder in ihren Functionen und entscheidet in zweifelhaften Fällen, welchem von denselben die Besorgung eines Geschäftes zukommt. Er hat Stimmrecht gleich den übrigen Mitgliedern und seine Stimme entscheidet im Falle von Stimmgleichheit.

C. Des ersten Vicepräsidenten.

§. 38.

Der erste Vicepräsident vertritt den Präsidenten, wenn derselbe verhindert ist, seine Function auszuüben und hat in diesem Falle alle Pflichten und Rechte desselben.

D. Des zweiten Vicepräsidenten.

§. 39.

Der zweite Vicepräsident fungirt mit allen Pflichten und Rechten des ersten Vicepräsidenten, wenn derselbe verhindert ist die Function des Präsidenten auszuüben.

E. Der Sekretäre.

§. 40.

Die Sekretäre gegenzeichnen die in den §§. 34 und 36 erwähnten Schriftstücke und Urkunden, führen die Protokolle in den Sitzungen des Ausschusses und in den Vereinsversammlungen, besorgen im Auftrage des Präsidenten die Correspondenz und überwachen und verwalten die Sammlungen des Vereines. Insbesondere haben sie die

Vereinsmitglieder in einem eigenen Buche nach Namen, Charakter und Wohnort in Evidenz zu halten.

F. Des Kassiers.

§. 41.

Derselbe hat alle Kassageschäfte des Vereines zu besorgen.

Zu jeder Einnahme ausser der Einkassirung der Eintrittsgebühren, Mitgliederbeiträge und Gründungsbeiträge der Stifter, sowie zu jeder Ausgabe bedarf er einer vom Präsidenten, oder eventuell einem Vicepräsidenten unterfertigten und einem anderen Ausschussmitgliede mitgefertigten Empfangs-, respective Zahlungs-Anweisung.

G. Des Buchführers.

§. 42.

Demselben obliegt die Buchhaltung des Vereines.

IX. Schiedsgericht.

§. 43.

Streitigkeiten der Vereinsmitglieder untereinander aus dem Vereinsverhältnisse werden durch ein Schieds-

gericht inappellabel entschieden, welches aus zwei Schiedsrichtern, deren je Einen jede der beiden streitenden Parteien wählt, und aus einem Obmanne, welchen die beiden Schiedsrichter wählen, besteht.

X. Verfügung über das Vermögen im Falle der Auflösung des Vereines.

§. 44.

Falls sich der Verein auflösen würde, fielen sein Vermögen, insoferne ein solches nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten noch erübrigen würde, einem Vereine ähnlicher Tendenz zu, welcher durch die den Beschluss der Auflösung fassende Generalversammlung (§. 26) mit absoluter Stimmenmehrheit bezeichnet wird.

Die mit der Eingabe de präs. 27. Dezember 1880 erstattete Anzeige von der beschlossenen Umänderung der Statuten des Ornithologischen Vereines in Wien wird zur Kenntniss genommen.

Wien, am 6. Jänner 1881.

In Vertretung:

Kutschera.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Mitteilungen des Ornithologischen Vereins in Wien](#)

Jahr/Year: 1883

Band/Volume: [007](#)

Autor(en)/Author(s): diverse

Artikel/Article: [Statuten des Ornithologischen Vereins in Wien 1-4](#)